



Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau
Frau Sandra Henkes, Tel. 17-2692

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Entscheidung über die neue Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche; Satzungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 196/2026

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Stadtplanungsausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

23.09.2026
12.10.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
i.V.m. mit § 89 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Beschlussumsetzung bis November 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtplanungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Lüdenscheid beschließt die als Anlage beigefügte neue „Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche“ in der vorliegenden Fassung gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 89 der Landesbauordnung 2018 für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) jeweils in der derzeit geltender Fassung als Satzung zu beschließen.

Begründung:

Die Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche (Beschluss vom 10.01.2013) bildet die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Werbeanlagen, die Einfluss auf den öffentlichen Raum innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung haben. Die Satzung legt fest, in welcher Art, Anzahl und Ausführung Werbeanlagen errichtet werden dürfen.

Die alte Werbesatzung ist gemeinsam mit einer Bestandsdokumentation und dazugehörigen Fibel anzuwenden. Zur Vereinfachung sollen diese mit der neuen Werbesatzung als ein einheitliches Dokument zusammengeführt werden. Um einer Überfrachtung der Satzung entgegenzuwirken und das Ziel der strukturellen Vereinfachung nicht zu gefährden, wird auf ausführliche textliche Erläuterungen verzichtet. Stattdessen werden ausgewählte Paragraphen bzw. Absätze durch prägnante, beispielhafte Abbildungen ergänzt, die als vorbildliche Umsetzungen dienen.

Wie bereits bei der neuen Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße in der Fassung vom 12.01.2026 besteht auch hier das Ziel, die Inhalte der alten Werbesatzung einschließlich ihrer Anlagen in ein Dokument zusammenzufassen, um eine besser verständliche und einfache Anwendung für die Bürgerschaft zu gewährleisten. Dabei wird insbesondere auf die Vielzahl an Informationsmaterialien verzichtet, um gezielt auf die Zulässigkeit von Werbeanlagen aufmerksam zu machen.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die gesetzlichen Verweise – insbesondere gemäß der Landesbauordnung NRW 2018 – aktualisiert sowie inhaltliche Reduzierungen und Zusammenfassungen vorgenommen. Die angehängte Synopse dient zur Veranschaulichung der Änderungen, die im Zuge der Bearbeitung vorgenommen wurden. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen anhand der neuen Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche erläutert. Die neue Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße in der Fassung vom 12.01.2026 diente dabei auch als inhaltliche Vorlage, so dass es keine wesentlichen und unverständlichen Brüche innerhalb der zwei Satzungen und den damit verbundenen Geltungsbereichen gibt. Parallel dazu wurde der seit dem 15.01.2026 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 847 „Westliche Innenstadt“ (Knapperstraße) herangezogen. Dessen Festsetzungen zu Werbeanlagen entsprechen auch den Regelungen der neuen Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße in der Fassung vom 12.01.2026.

Den Fraktionsvorsitzenden und den planungspolitischen SprecherInnen wurden die Inhalte der neuen Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche am 23.04.2026 per E-Mail zugesandt, um frühzeitig Hinweise und Anregungen zu erhalten, die in die weitere Überarbeitung der Werbesatzung einfließen sollen.

In der Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 10.06.2026 wurde über den Sachstand der Überarbeitung berichtet. Neben den dabei einstimmig beschlossenen Änderungen, wonach gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe a) ausnahmsweise zulässige dezente und filigrane Flachtransparente mit Schriftzügen zeitlich auf maximal ein halbes Jahr zu begrenzen sind sowie gemäß § 3 Abs. 6 Buchstabe c) selbstleuchtende Werbeanlagen wie LED-Displays und digitale Bildschirme hinter Schaufenstern zugelassen werden können, wurde ergänzend eine maximale Größe für LED-Displays und digitale Bildschirme festgelegt und in den Satzungsentwurf aufgenommen.

Die Überarbeitung der Werbesatzung erfolgte zudem unter Einbindung der relevanten Fachbereiche in Rahmen einer internen Beteiligung. Folgende Anpassungen wurden gem. den Anmerkungen und Hinweisen der Fachdienste 10 (Rat und Bürgermeister), 14 (Örtliche Rechnungsprüfung), 32 (Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung) sowie 63 (Bauordnung) berücksichtigt.

- Anpassung an die geltenden Rechtsvorschriften (BauO NRW 2018)
- Verbesserung der Formulierungen zur besseren Verständlichkeit

Erläuterung zum Satzungsentwurf:

Die einleitenden §§ 1–2, die den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich erläutern, sollen neu geordnet und an die neue Gestaltungssatzung angelehnt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte wurden unter Berücksichtigung der Aktualisierung wichtiger gesetzlicher Bezüge zur aktuellen Landesbauordnung NRW 2018 neu strukturiert.

Der § 3 bezieht sich auf die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen und zeigt eine einheitliche Strukturierung der Zulässigkeiten auf, die auch schon bei der neuen Gestaltungssatzung Altstadt angewandt wurde. Bei der Anbringung von Werbeanlagen liegt der Fokus des allgemeinen Teils verstärkt auf den Aspekten Standort, Anzahl, Form und Ausführung von Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung.

Die darauffolgenden §§ 4–6 gehören thematisch zu § 3 und widmen sich ausschließlich der Zulässigkeit von Hinweisschildern, Schaukästen sowie Werbeauslegern. Im Weiteren wurden die §§ 7–10 als abschließende Bestimmungen an das aktuelle Baurecht angepasst, aktualisiert und analog zur neuen Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße in der Fassung vom 12.01.2026 ergänzt.

Lüdenscheid, den 01.09.2026

Im Auftrag:

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer

Anlagen:

- Entwurf der neuen Werbesatzung der Stadt Lüdenscheid über örtliche Bauvorschriften für den Sternplatz und Rathausplatz sowie deren umliegende innerstädtische Bereiche
- Synopse